

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 25 -

Nr. 7

Dingolfing, 11. März

2015

Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche Hegechau 2015

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

31-753-3/3 Schr
Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche HeGESchau 2015

Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen HeGESchau

des Jagdschutz- und Jägervereins
Landau

am 21. März 2015 um 18:00 Uhr im Gasthaus
Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing
vorzulegen.

am 27. März 2015 um 19:00 Uhr im Landgasthof
Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dingolfing, den 24.02.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/4-B 190

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung von zwei Seigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1481, Gem. Ottering, durch das Straßenbauamt Landshut

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 04.03.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (BGS – EWS)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (BGS– EWS) vom 19.11.2001 in der Änderungsfassung vom 28.02.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 11 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	60,00 €/Jahr
bis	10 cbm/h	66,00 €/Jahr
bis	16 cbm/h	72,00 €/Jahr
über	16 cbm/h	78,00 €/Jahr."

(2) § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

"(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Kann Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 10 %."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Reisbach, den 19.02.2015

Rolf-Peter Holzleitner
Verbandsvorsitzender

L.S.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat